

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Michael Kauch, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7896 –

Feinstaubplaketten-Erwerb für Fahrzeuge aus dem Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Januar 2008 benötigen Autofahrer in der Bundeshauptstadt Berlin, der Landeshauptstadt Hannover und in Köln Plaketten, um die in den Innenstädten eingerichteten Umweltzonen befahren zu dürfen. Weitere Städte wollen im Jahr 2008 oder 2009 Umweltzonen einrichten. Verstöße sollen mit einem Bußgeld von 40 Euro und einem Punkt in der Flensburger Verkehrs-sünderkartei geahndet werden. Die Regelungen zu den Umweltzonen sollen auch für ausländische Fahrzeuge gelten. Während die Stadt Hannover angekündigt hat, plakettenlose Fahrzeuge aus dem Ausland im Jahr 2008 nicht zu behelligen, haben die Städte Köln (drei Monate Übergangsfrist ohne Ahndung) und Berlin (ein Monat Übergangsfrist ohne Ahndung) nicht vorgesehen, Angehörige anderer Staaten von Bußgeldern zu verschonen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Anforderungen der EU Luftqualitätsrichtlinien zur Reduktion der Feinstaubbelastung durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in deutsches Recht umgesetzt. Die Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub und die Umsetzung damit verbundener Maßnahmen, wie z. B. die Einrichtung von Umweltzonen, obliegen der Zuständigkeit der Länder. Mit der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Kennzeichnungsverordnung) hat die Bundesregierung sichergestellt, dass bei der Einrichtung von Umweltzonen diese durch ein Verkehrszeichen und Zusatzzeichen gekennzeichnet sind sowie eine einheitliche Kennzeichnung der Fahrzeuge erfolgt.

1. Wie wird im Ausland über die Plakettenpflicht in deutschen Großstädten informiert?

Die behördenseitige Information im Ausland erfolgt über die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland sowie die Deutsche Zentrale für Tourismus. Auf den Webseiten des BMVBS und des BMU sind mehrsprachige Informationen zur Kennzeichnungsverordnung hinterlegt. Ferner sind ausländischen Automobilclubs Informationen zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Einhaltung der aus der EU Luftqualitätsrichtlinie resultierenden Feinstaubgrenzwerte obliegt eine darüber hinausgehende Informationspolitik zur Plakettenpflicht auch im Ausland den Ländern und Kommunen, die eine Umweltzone einrichten.

2. Wurde am 1. Januar 2008 auf den Internetseiten der deutschen Botschaften und der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) auf die Plakettenpflicht hingewiesen und erklärt, wie die Plaketten zu erlangen sind?

Mitte Dezember 2007 wurden den deutschen Auslandsvertretungen einschlägige Informationen zur Einrichtung von Umweltzonen und zur Beschaffung der Feinstaubplaketten für ihre Internetseiten zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Vertretungen in den europäischen Ländern, in denen es wahrscheinlich ist, dass Bürgerinnen und Bürger mit einem Kraftfahrzeug nach Deutschland reisen, haben diese umgehend auf ihre Internetseiten eingestellt. Darüber hinaus sind diese Informationen seither auch auf den Webseiten des Auswärtigen Amtes einzusehen.

Die DZT informiert seit Beginn des Jahres 2008 im Internet (www.deutschland-tourismus.de) auf ihren Internetseiten für Verbraucher in den jeweiligen Landessprachen über die Umweltzonen in deutschen Städten sowie über die Feinstaubplakette. Die Informationen zum Thema Umweltzonen und Plaketten werden auf den Internetseiten der DZT laufend ergänzt und ständig auf dem neuesten Kenntnisstand gehalten.

3. Falls nein, ab wann ist mit einer Information über die Plakettenpflicht zu rechnen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Auf welchen Wegen und bei wem können nach Kenntnis der Bundesregierung Plaketten für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge im Ausland erworben werden?

Ausgabestellen sind auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge gemäß § 4 der Kennzeichnungsverordnung die Zulassungsstellen, oder die nach Landesrecht sonst zuständigen Stellen sowie die nach § 47a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen. Soweit die anerkannten Stellen Auslandsstützpunkte vorhalten und dies anbieten, können über diese die Plaketten erworben werden. Die Beantragung der Plakette kann persönlich oder unter Vorlage der Fahrzeugpapiere (elektronisch, per Post oder Fax) erfolgen. Der Versand erfolgt im letzteren Fall per Post.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis von dem Aufwand für die Erlangung der Plaketten für Halter der im Ausland zugelassenen Fahrzeuge und dem Nutzen für die Luftqualität in den deutschen Städten?

Die Einbeziehung von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen ist aus Gründen der Gleichbehandlung zu im Inland zugelassenen Fahrzeugen geboten.

6. Gelten für die Plakettenvergabe für im Ausland zugelassene Fahrzeuge dieselben Kriterien wie für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge, und verfügen ausländische Fahrzeugscheine auch über die erforderlichen Schlüsselnummern?

Für die Plakettenvergabe gelten im Grundsatz dieselben Kriterien wie für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge. Siehe auch Antwort zu Frage 7.

7. Falls nein, nach welchen Kriterien werden die Plaketten für ausländische Fahrzeuge vergeben?

Welche Fahrzeuge in welche Schadstoffgruppe fallen und die der Schadstoffgruppe zugeteilte Plakette erhalten, ist für im Ausland zugelassene Fahrzeuge vereinfacht in § 6 der Kennzeichnungsverordnung geregelt. Bei Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und die unter die Regelungen des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeug fallen, kann die Zuordnung zu einer Schadstoffgruppe durch Nachweise nach den §§ 8 und 9 der LKW-Mautverordnung erfolgen. Ist in den Fahrzeugpapieren die europäische Abgasstufe nicht erkennbar, erfolgt die Vergabe der Feinstaubplaketten entsprechend dem Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs.

8. Wie viele Plaketten sind nach Kenntnis der Bundesregierung an ausländische Fahrzeuge bisher erteilt worden?

Die Ausgabe von Plaketten unterliegt den zuständigen Stellen der Länder. Über die Zahl der an ausländische Fahrzeuge erteilten Plaketten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ankündigung der Stadt Berlin ab dem 1. Februar 2008 und der Stadt Köln ab dem 1. April 2008 auch gegen Angehörige anderer Staaten vorgehen zu wollen, wenn deren Fahrzeuge nicht über eine Plakette verfügen?

Die Verfolgung und Ahndung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Diese verfolgen derartige Zuwiderhandlungen im Rahmen des Opportunitätsprinzips.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Maßnahmen zur Durchsetzung der Plakettenpflicht im Hinblick auf das Ansehen des Standortes Bundesrepublik Deutschland?

Die Einrichtung von Umweltzonen geht letztlich auf Vorgaben der EU zurück. Auch in anderen europäischen Mitgliedstaaten wurden verkehrsregulierende Maßnahmen sowie Fahrverbote und Sperrungen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung getroffen.

11. Wie viele Touristen aus europäischen Staaten besuchen jährlich die Bundesrepublik Deutschland?

2006 haben Reisende aus Europa insgesamt rund 33,7 Millionen Reisen (ab einer Übernachtung) nach Deutschland durchgeführt. Davon waren 52 Prozent Urlaubsreisen (17,4 Millionen), 28 Prozent Geschäftsreisen (9,7 Millionen) und 20 Prozent private Besuchreisen (6,7 Millionen). Darüber hinaus gibt es pro Jahr eine unbekannte Anzahl von Tagesreisen (Tagesausflüge und Tagesgeschäftsreisen) aus den europäischen Anrainerstaaten nach Deutschland.

12. Wie viele dieser Touristen reisen mit einem nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Auto an?

Von den insgesamt 33,7 Millionen Übernachtungsreisen der Europäer 2006 nach Deutschland wurden 47 Prozent (= 15,7 Millionen Reisen) mit dem Pkw durchgeführt. Darüber hinaus wird eine unbekannte Zahl von Tagesreisen aus den europäischen Anrainerstaaten mit dem Pkw nach Deutschland unternommen.

13. Wie viele Touristen aus europäischen Staaten besuchen jährlich die Städte Berlin, Köln und Hannover mit einem nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeug?

Über die Zahl der Reisenden aus europäischen Staaten, die einzelne Städte mit dem Pkw besuchen, liegen keine Informationen vor.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Ahndung bei fehlender Plakette, für den Tourismus in der Bundesrepublik Deutschland?

Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

15. Welche Auswirkungen hat aus Sicht der Bundesregierung die Plakettenpflicht für ausländische Fahrzeuge auf den Güterverkehr?

Keine

16. Wie viele LKW fahren Ziele innerhalb der Umweltzonen in Berlin, Köln und Hannover nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich an?

Die Bundesregierung verfügt über keine diesbezüglichen Informationen.

17. Wie werden die Logistikunternehmen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die Plakettenpflicht für die Fahrzeuge hingewiesen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

18. Behindert aus Sicht der Bundesregierung die Plakettenpflicht auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge die Dienstleistungsfreiheit und die Warenverkehrsfreiheit für EU-Unternehmer?

Nein

19. Falls nein, werden den Institutionen der Wirtschaft (z. B. Außenhandelskammern) Informationen zur Notwendigkeit und Erlangung der Plaketten zur Verfügung gestellt?

Nein, denn die Auslandshandelskammern (AHK) dienen primär der Förderung deutscher Unternehmen, die im Ausland wirtschaftlich aktiv werden wollen. Eine Nachfrage der AHK nach Informationen zur Notwendigkeit und Erlangung der Plaketten ist bislang nicht festzustellen.

20. Welche Auswirkungen hat aus Sicht der Bundesregierung die Plakettenpflicht für ausländische Fahrzeuge auf das Mietwagengewerbe?

Die Einrichtung von Umweltzonen in Deutschland beruht auf EU-Recht. Auch in anderen EU-Mitgliedstaaten wurden Gesetze erlassen, die die Einrichtung von Umweltzonen bzw. den Erlass von Anordnungen hinsichtlich des zulässigen Schadstoffausstoßes ermöglichen. Bei Mietwagen, deren Vermietung nicht an ein entsprechendes Reiseziel gebunden ist, muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben der einzelnen Mitgliedstaaten erfüllt sind. Für das Mietwagengewerbe sollte eine Kennzeichnung der Fahrzeuge kein Problem sein.

21. Wie viele im Ausland zugelassene Mietwagen werden jährlich in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt?

Die Zahl der in Deutschland tatsächlich einfahrenden Mietwagen ist statistisch nicht belegt. Jedoch beträgt der Anteil der Reisen (mit mind. einer Übernachtung), die aus dem europäischen Ausland nach Deutschland mit einem Mietwagen durchgeführt werden, 2 Prozent, d. h. von insgesamt 15,7 Millionen Pkw-Reisen aus Europa nach Deutschland in 2006 waren 0,7 Millionen Reisen mit einem Mietwagen. Darüber hinaus dürfte es noch eine unbekannte Anzahl von Tagesreisen aus den europäischen Anrainerstaaten nach Deutschland geben, die mit einem im Ausland zugelassenen Mietwagen durchgeführt werden.

